

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Förderung von Innovationen in der Aquakultur im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung

Vom 24. Juni 2010

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Nach Angaben der Welternährungsorganisation FAO liefert die Aquakultur weltweit bereits 50% des für die menschliche Ernährung bestimmten Fisches. Sie ist der am schnellsten wachsende Bereich der weltweiten Tierproduktion. Die demographische Entwicklung und steigende Einkommen großer Teile der Weltbevölkerung lassen eine verstärkte Nachfrage nach hochwertigen Fischprodukten in Industrieländern, Schwellenländern und urbanen Zentren der Entwicklungsländer erwarten. Außerdem kann die Aquakultur einen Beitrag zur Sicherung der Eiweißversorgung gefährdeter Bevölkerungsgruppen im Sinne der weltweiten Ernährungssicherung leisten. Zugleich birgt eine nicht standortgerechte und nicht nachhaltige Aquakulturproduktion auch erhebliche Risiken für Mensch, Tier und Umwelt. Dies wird z.B. deutlich an dem hohen Fischmehlbedarf, an Krankheitsproblemen durch hohen Besatz oder an Belastungen der umgebenden Lebensräume.

Auch Deutschland verfügt über eine teils jahrhundertalte Tradition der Aquakultur. Die Entwicklung der Aquakulturproduktion in Deutschland hat allerdings in den letzten Dekaden nicht dem weltweiten Trend folgen können. Durch Innovationen für Haltungstechnik, Fütterung, Gesunderhaltung, Qualitätssicherung und Verringerung und Vermeidung unerwünschter Umweltwirkungen sowie die Identifizierung neuer Arten soll die Aquakultur gestärkt und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Aquakulturproduktion und des deutschen Aquakulturanlagenbaus verbessert werden. Das wissenschaftliche und technische Potential Deutschlands soll genutzt werden, um einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der Welternährung und zur nachhaltigen Versorgung mit hochwertigen Fischprodukten zu leisten.

Das BMELV beabsichtigt aus den genannten Gründen, im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>) entsprechende Vorhaben zu fördern.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Unter Aquakultur wird in dieser Richtlinie die Produktion von aquatischen Lebewesen verstanden, die sich im Besitz des Betreibers befinden. Die Produktion kann in Anlagen an Land, in Binnengewässern, in Küstennähe oder auch Off-Shore erfolgen.

Gefördert werden innovative Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen (vorwettbewerblichen) Entwicklung, die geeignet sind, neue Möglichkeiten für die Aquakulturproduktion in Deutschland zu erschließen oder den Beitrag Deutschlands zur nachhaltigen Sicherung der Welternährung durch Aquakultur zu erhöhen.

Von besonderem Interesse ist eine Förderung von Innovationen zu folgenden Themen:

- Nutzung von pflanzlichen Proteinträgern als Alternativen zu Fischmehl in Futtermitteln für die Aquakultur. Dabei sind Nährstoffbedarf, Tiergesundheit, Produktionseffizienz, Produktqualität und Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Entwicklung von kostengünstigen Futtermitteln für die subtropische und tropische Aquakultur zur Belieferung lokaler und regionaler Märkte als Beitrag zur Ernährungssicherung.
- Erweiterung des Spektrums kultivierbarer Tierarten in Deutschland.
- Verfahren und Konzepte für eine bessere Vermarktung von Aquakulturprodukten aus inländischer Produktion.
- Erschließung neuer Standorte durch technische Lösungen und Konzepte betriebswirtschaftlicher Kooperationen, z.B. im Off-Shore-Bereich. Dazu gehört auch die Entwicklung von Vorhersagemodellen für Umweltwirkungen (z.B. zur Verwendung bei Genehmigungsverfahren).
- Weiterentwicklung von Produktionssystemen für eine umweltgerechte und nachhaltige Aquakultur, u.a. auch Erarbeitung von Kenngrößen und Standards.
- Entwicklung von nachhaltigen und wirtschaftlichen Konzepten zur Aquakultur in natürlichen oder naturnahen Binnengewässern. Dazu gehören auch Hinweise zur Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Verbesserung von Aquakultur-Produktionssystemen für Schwellen- und Entwicklungsländer hinsichtlich Produktqualität, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Sitz und überwiegender Ergebnisverwertung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-(Forschung- und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen.

Angaben zum Umfang der Anteilfinanzierung sowie der förderfähigen Ausgaben und Kosten einschließlich Investitionen sind dem Programm zur Innovationsförderung und dem Merkblatt

zur Beteiligung von Unternehmen (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>) sowie den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen zu entnehmen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMELV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger Innovationsförderung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:

Dr. H. Stöppler-Zimmer
Telefon: 0228-6845-3281

E-Mail: innovation@ble.de

6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt **ausschließlich** über das Internet-Portal <https://www.pt-it.de/ptoutline/bleinno73>. Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Fax oder E-Mail) bis

Donnerstag, den 14. Oktober 2010

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz.

Das BMELV und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 2010

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. S t a l b